

## Studienordnung für den Master-Studiengang Nachhaltige Landnutzung

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 23/2000) hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 13. Juni 2001 folgende Studienordnung für den Masterstudien- gang „Nachhaltige Landnutzung“ beschlossen:\*

### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Studienplan
- § 6 Studienberatung
- § 7 Entwicklung des Studienangebots
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Pflichtmodule
- § 10 Wahlpflichtmodule
- § 11 Wahlmodule
- § 12 Studienprojekt
- § 13 Master-Arbeit
- § 14 Inhalte von Lehrveranstaltungen
- § 15 Prüfungsleistungen
- § 16 Kapazität bei Lehrveranstaltungen
- § 17 Studienbeginn
- § 18 Übergangsregelungen
- § 19 Inkrafttreten

Anlage: Studienverlaufsplan

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Masterstudien- ganges Nachhaltige Landnutzung an der Landwirt- schaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Univer- sität zu Berlin (HU Berlin). Sie gilt im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung des Studienganges.

### § 2 Studienziel

(1) Ziel des Master-Studiums als zweitem berufsqualifi- zierendem Abschluss für das Gebiet der Nachhaltige Landnutzung ist es, auf eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten bzw. die Basis für eine Promotion zu legen.

(2) Nach erfolgreichem Studienabschluss sind die Studie- renden befähigt, einen gezielten Beitrag zur Lösung von Fragen der natürlichen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit zu leisten. Sie sind in der Lage, naturwis- senschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge zu analysieren und konkrete Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die eine nachhaltige Landnutzung anstreben.

(3) Mit dem Masterstudium haben die Studierenden die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen erworben, die für wissenschaftliches Arbeiten unabding- bar sind. Sie haben Kreativität, Innovationsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein unter Beweis gestellt.

(4) Die Studierenden haben die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen überfachli- chen Schlüsselqualifikationen erworben. Sie können das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und ver- mitteln. Zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit sind sie befähigt.

(5) Sie haben die Möglichkeiten zum Erwerb und der Anwendung fremdsprachiger Kenntnisse genutzt, auch durch die Wahl fremdsprachiger Lehrveranstaltungen.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

Für die Zulassung zum Masterstudien- gang Nachhaltige Landnutzung gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums in Agrarwissenschaften oder einer ver- wandten Disziplin, der Geografie, Geoökologie oder Biologie. Zu den verwandten Disziplinen zählen: Gartenbauwissenschaften, Fischwirtschaft und Ge- wässerbewirtschaftung, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Agrarbiologie, Agraröko- logie sowie Forstwissenschaften. Darüber hinaus kön- nen auch Bewerberinnen/ Bewerber aus den Berei- chen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und anderen naturwissenschaftlichen Studiengängen zu- gelassen werden. Die Zulassung von Absolventinnen/ Absolventen anderer Studiengänge ist ggf. unter Er- teilung von Auflagen möglich. Über Art und Umfang der Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- b) Eine Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizie- renden Abschlusses von ECTS grade C "good" oder besser gem. § 9 (3) der Prüfungsordnung.

\* Diese Ordnung wurde am 22. April 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zustimmend zur Kenntnis genom- men.

- c) Ausreichende Englischkenntnisse sind bei Bewerberinnen/Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, durch ein TOEFL-Testergebnis von mindestens 550 Punkten (schriftlicher Test) bzw. 213 Punkten (Computertest) nachzuweisen. Außerdem werden der erfolgreiche Nachweis des Englisch-Tests UNICert® III an einer deutschen Hochschule sowie der Nachweis des Erststudiums in englischer Sprache als ausreichend anerkannt.
- d) Ausländische Bewerberinnen/ Bewerber müssen deutsche Sprachkenntnisse in der Grundstufe I bis zum Beginn des Studiums im Prüfungsbüro der Fakultät nachweisen.

(2) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 b) nicht erfüllt, kann eine Zulassung erfolgen, wenn die Bewerberin/ der Bewerber besondere Zusatzqualifikationen nachweist. Dazu zählt beispielsweise eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung nach dem ersten Studienabschluss. Über die Anerkennung besonderer Zusatzqualifikationen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Einschreibung für den Studiengang erfolgt im Immatrikulationsbüro der Universität und bedarf der Schriftform. Über die Einschreibungsmodalitäten informiert das Immatrikulationsbüro.

#### **§ 4 Dauer und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (vier Semester). Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 25 der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt 21/97) möglich.

(2) Der Lehrumfang umfasst 13 Module und ein Studienprojekt.

(3) Als Studienabschluss wird eine Master-Arbeit im Umfang von fünf Modulen angefertigt.

#### **§ 5 Studienplan**

(1) Der Studienverlaufsplan (siehe Anhang) gibt den Studierenden Hinweise auf eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglicht wird.

#### **§ 6 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Humboldt-Universität zu Berlin und die Leiterin/ den Leiter des Studienbüros der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät.

(2) Eine Fachberatung wird studienbegleitend durch eine Professorin/ einen Professor bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ einen wissenschaftlichen Mitarbeiter angeboten. Studierende sind während des Studiums so zu beraten, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit (gem. § 4 Absatz 1) beenden können.

(3) Eine Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Fakultät unterstützt die studentische Studienberatung durch Bereitstellung der notwendigen Ressourcen.

#### **§ 7 Entwicklung des Studienangebots**

(1) Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Die Studiendekanin/ Der Studiendekan berichtet darüber regelmäßig dem Fakultätsrat.

(2) Eine Evaluierung der Lehrveranstaltungen wird regelmäßig durchgeführt.

(3) Zur Gewährleistung des Praxisbezugs der Ausbildung werden auch Berufsfeldanalysen herangezogen.

#### **§ 8 Lehrveranstaltungen**

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Modulen angeboten. Sie können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.

(2) Ein Modul entspricht einer Lehrleistung von 4 Semesterwochenstunden und einem Arbeitsaufwand für Studierende von insgesamt 180 Stunden und somit 6 Kreditpunkten\*.

(3) Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen.

(4) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(5) Innerhalb der einzelnen Module ist eine Vielfalt bzw. Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen möglich, z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare, Exkursionen, Kolloquien, Projekt- und Gruppenarbeit.

(6) Zur Unterstützung von Lehrveranstaltungen werden Tutorien angeboten.

#### **§ 9 Pflichtmodule**

Das Master-Studium beinhaltet zwei Pflichtmodule, die im ersten Studienjahr belegt werden sollen.

\* entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS)

## **§ 10 Wahlpflichtmodule**

Wahlpflichtmodule sind inhaltlich eng mit den Pflichtmodulen verbunden und haben vertiefenden Charakter. Die 10 Wahlpflichtmodule sind in die Bereiche

- Natürliche Systeme und Umweltmedien
- Sozialer Wandel, Wissen und Institutionen
- Planung, Bewertung und Management

thematisch gruppiert. Die Studierenden müssen insgesamt sieben der zehn Wahlpflichtmodule belegen, wobei aus jedem Bereich mindestens zwei gewählt werden müssen.

## **§ 11 Wahlmodule**

(1) Zusätzlich zu den Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen sind vier Wahlmodule zu belegen.

(2) Die Wahlmodule können aus dem Wahlangebot dieses Studienganges, aus dem Angebot von Master-Studiengängen an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin oder anderer agrarwissenschaftlicher Fakultäten und Universitäten frei gewählt werden.

(3) Maximal drei Wahlmodule können aus dem Angebot der Bachelor-Studiengänge Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin gewählt werden, sofern die Module dafür ausgewiesen sind und nicht bereits beim Erwerb des Bachelor-Abschlusses gewählt wurden.

(4) Maximal zwei Wahlmodule können aus dem fachübergreifenden, dem Master-Studium gleichwertigen Studienangebot anderer Fakultäten und Universitäten frei gewählt werden.

(5) Wurde das Studienprojekt gem. § 7 Absatz 4 der Prüfungsordnung abgewählt, so sind an seiner Stelle ein weiteres Wahlpflichtmodul sowie ein Wahlmodul aus der Liste der Wahlmodule dieses Studiengangs nachzuweisen.

## **§ 12 Studienprojekt**

(1) Das Studienprojekt wird im zweiten Studienjahr individuell oder als Gruppenarbeit durchgeführt und von Lehrkräften betreut.

(2) Der Arbeitsumfang für das Studienprojekt entspricht dem Umfang von zwei Modulen oder 360 Stunden.

(3) Im Rahmen des Studienprojektes erproben die Studierenden an Hand eines ausgewählten Themas die Methodik wissenschaftlichen Forschens. Sie erwerben zusätzliche Qualifikationen in der Darstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse und in der interdisziplinären Zusammenarbeit.

## **§ 13 Master-Arbeit**

(1) Zum Abschluss ihres Studiums ist von den Studierenden eine Master-Arbeit anzufertigen. Diese kann thematisch auf dem Studienprojekt aufbauen.

(2) Der Arbeitsumfang für die Master-Arbeit entspricht dem Umfang von fünf Modulen oder 900 Stunden.

(3) Mit der Master-Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie ein wissenschaftliches Thema zur nachhaltigen Landnutzung methodisch eigenständig bearbeiten und anschaulich vermitteln können.

## **§ 14 Inhalte von Lehrveranstaltungen**

Die Fakultät erstellt ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung der Module und den Voraussetzungen für die Teilnahme.

## **§ 15 Prüfungsleistungen**

Studienleistungen sind gemäß der Prüfungsordnung nachzuweisen.

## **§ 16 Kapazität bei Lehrveranstaltungen**

Soweit für einzelne Pflichtmodule die zur Verfügung stehenden Arbeits- und Teilnehmerplätze nicht ausreichen, muss auf Antrag der/des betreffenden Fachgebiete(s) die Kapazität des Moduls überprüft werden. Der Fakultätsrat ist verpflichtet, Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung zu ergreifen und ein Verfahren zur gerechten Regelung von Anwartschaften einzuführen.

## **§ 17 Studienbeginn**

Das Master-Studium beginnt im Sommer- und im Wintersemester. Es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen.

## **§ 18 Übergangsregelungen**

(1) Die Übergangsregelungen sind § 22 der Prüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Grundlage für die wechselseitige Anerkennung von Studienleistungen ist die von der Fakultät erstellte Übersicht zur Äquivalenz bisheriger Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer mit den neuen Modulen (Äquivalenztabelle).

## **§ 19 Inkrafttreten**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Sie gilt zunächst bis zum Ende des WS 2005/2006. Die Erfahrungen mit dem Master-Studium sind zu evaluieren im Hinblick auf:

- Akzeptanz seitens der Studierenden und des Berufsfeldes
- Studierbarkeit und Verkürzung der Studienzeiten
- Das Angebot an fachlichen und überfachlichen Qualifikationsmöglichkeiten.

**Anlage: Studienverlaufsplan Master-Studium Nachhaltige Landnutzung**

Studien-jahr	Semester	Studieninhalte			
		PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; WM = Wahlmodul	PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; WM = Wahlmodul	PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; WM = Wahlmodul	PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; WM = Wahlmodul
1	1	WPM/WM	PM Ecosystems of Agricultural Landscapes and Sustainable Land Use	PM Theory of Sustainability	WPM/WM
	2	WPM/WM	WPM/WM	WPM/WM	WPM/WM
2	3	Studienprojekt		WPM/WM	WM
	4	Master-Arbeit		WPM/WM	WPM/WM

**Wahlpflichtmodule die nur im Wintersemester (Semester 1 und 3) angeboten werden:**

Sozialer Wandel, Wissen und Institutionen:

- Umwelt und Gesellschaft
  - Landwirtschaftliche Wissenssysteme
  - Umwelt- und Ressourcenökonomie III (Umwelteinstitutionen und -organisationen)
- Analyse, Bewertung und Management:
- Landmanagement
  - Geostatistik und GIS

**Wahlpflichtmodule die nur im Sommersemester (Semester 2 und 4) angeboten werden:**

Natürliche Systeme und Umweltmedien:

- Agrarklimatologie und Ökophysiologie
  - Pflanze und Tier
  - Boden- und Wasserschutz
- Analyse, Bewertung und Management:
- Umwelt- und Ressourcenökonomie II (Bewertung und Instrumente)
  - Entwicklungsplanung und Projektmanagement

# Masterstudiengang “Nachhaltige Landnutzung”

